

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Veröffentlichung auf BaFin-Website
und per
E-Mail VerbändeGZ: GIT 4-FR 1903-2021/0001 (Bitte stets angeben)
2021/2571333

16.08.2021

Veröffentlichung des Rundschreibens Zahlungsdiensteaufsichtliche Anforderungen an die IT (ZAIT)

IT-Aufsicht/
Cybersicherheit

Anlagen: 1

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kontakt:
Pfeßdorf
Referat GIT 4
Fon +49 (0)2 28 41 08-7692
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
@bafin.de
www.bafin.de

mit dem Rundschreiben „Zahlungsdiensteaufsichtliche Anforderungen an die IT von Zahlungs- und E-Geld-Instituten (ZAIT)“ konkretisiert die BaFin erstmalig die aufsichtlichen IT-Anforderungen speziell für diese Institute. Die Anforderungen orientieren sich an den IT-Anforderungen für Banken (BAIT) und beinhalten insbesondere die EBA Anforderungen aus den EBA-Leitlinien für IKT und Sicherheitsrisikomanagement (GL/2017/17) sowie den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (GL 2019/02).

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Die ZAIT finden unmittelbar nach Veröffentlichung Anwendung. Einer allgemeinen Übergangsfrist bedarf es nicht, weil sie bereits bestehende aufsichtliche Anforderungen ergänzend interpretieren. Gleichwohl finden die Übergangsfristen aus den EBA-Leitlinien entsprechend Anwendung.

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

Durch dieses separate Rundschreiben für Zahlungs- und E-Geld-Institute werden die IT-Anforderungen für diese Adressaten besser, d.h. insbesondere proportionaler und dem ZAG entsprechend konkretisiert. Soweit Zahlungs- und E-Geld-Institute die Anforderung der ZAIT angemessen und wirksam umsetzen, steht diese Umsetzung einer Umsetzung der oben genannten EBA-Leitlinien gleich.

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

Der Abschnitt 12 dieses Rundschreibens gilt ausschließlich für Zahlungs- und E-Geld-Institute, die Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Betreiber)¹ sind.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Röseler

¹ siehe Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung vom 21. Juni 2017